

INFORMATION
zur
MAGNA CHARTA RUHR.2010
Erklärung gegen ausbeuterische Kinderarbeit

Mit der Abnahme von Produkten, deren Herstellung mit ausbeuterischer Kinderarbeit in Zusammenhang stehen kann, übernehmen Städte und Gemeinden der Europäischen Kulturhauptstadt Ruhr.2010 Verantwortung für die Kinder dieser Welt und ihre Lebensumstände.

Um die Kinder in aller Welt vor *ausbeuterischer Kinderarbeit* zu schützen, streben wir eine Verpflichtung der 53 Städte und Gemeinden der Kulturhauptstadt Ruhr.2010 an, ihre Vergabepaxis dahingehend zu ändern, dass keine Produkte, die durch ausbeuterische Kinderarbeit entstehen, beschafft werden und gleichzeitig das Recht der Kinder auf Gesundheitsschutz und Bildung geachtet wird.

Diese Verpflichtung trägt den Namen **MAGNA CHARTA RUHR.2010**.

Was bedeutet „Ausbeuterische Kinderarbeit“?

Nach Angaben der Vereinten Nationen und terre des hommes gehen weltweit über 250 Millionen Kinder unter 15 Jahren einer regelmäßigen Arbeit nach - das sind 20 – 30% aller Kinder. Verlässliche Zahlen über KinderarbeiterInnen gibt es nicht.

Die Mehrheit der Kinder arbeitet im informellen Sektor auf den Straßen, in der Haus- oder Landwirtschaft, aber auch in Produktionsbetrieben, wo sie wegen ihrer körperlichen Voraussetzungen, z. B. der Körpergröße oder der flinken Finger sowie wegen des geringen Lohns und der größeren Verfügbarkeit erwachsenen Arbeiterinnen und Arbeitern vorgezogen werden. Sie pflücken Baumwolle und Kaffee, knüpfen Teppiche, stellen Schmuck her oder drehen Zigaretten. In den Marmor-, Sand- und Granitsteinbrüchen Indiens brechen ungezählte Kinder Felsblöcke. Generell gilt, dass arbeitende Kinder zum Teil erheblichen gesundheitlichen Gefährdungen ausgesetzt sind, wie z.B. im Bergbau oder im Umgang mit Chemikalien. Sie erreichen das Erwachsenenalter oft nicht oder nur mit dauerhaften körperlichen Schäden. Die Arbeitszeiten und die sonstigen Umstände lassen in der Regel einen Schulbesuch nicht zu.

Ausbeuterische Kinderarbeit am Beispiel Indiens

Die indische Regierung gibt die Zahl arbeitender Kinder im Land mit 12,5 Millionen an. Nichtregierungsorganisationen schätzen dagegen, dass bis zu 100 Millionen Kinder in der Altersstufe der 5 – 14-Jährigen nicht die Schule besuchen, obwohl die Arbeit von Kindern in indischen Steinbrüchen sowie in vielen anderen Bereichen der indischen Wirtschaft illegal ist.

Kinderarbeit ist in Indien verboten. Die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung sind eindeutig. Dies betrifft sowohl die Arbeit an sich als auch die oftmals damit verbundene Schuldknechtschaft. Die indische Verfassung von 1950 verbietet Menschenhandel und Zwangsarbeit, erlaubt keine Arbeit von Kindern unter 14 Jahren in Minen, Fabriken oder weiteren gefährlichen Produktionszweigen und fordert, dass Kinder in einem gesunden Umfeld in Freiheit und Würde leben können. Die Verfassung sieht eine unentgeltliche und obligatorische Schulbildung für alle Kinder unter 14 Jahren vor.

Diese wird in weiten Teilen des Landes nicht eingehalten und Verstöße dagegen kaum geahndet.

Daher gilt: Durch die Wahl eines Produktes, das ohne den Einsatz ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wird, können wir ein deutliches Zeichen setzen.

Die ILO-Kernarbeitsnorm 182 der Vereinten Nationen

In vielen Ländern der Erde, insbesondere in der südlichen Hemisphäre, ist Kinderarbeit gesellschaftliche Realität und sichert das Überleben der Familien. Die Umstände von Kinderarbeit zu verbessern, ist ein Ziel der Internationalen Arbeitsorganisation ILO (International Labour Organisation) der Vereinten Nationen, festgeschrieben in der ILO-Konvention 182 aus dem Jahre 1999. Sie erkennt an, „dass Kinderarbeit zu einem großen Teil durch Armut verursacht wird und dass die langfristige Lösung in nachhaltigem Wirtschaftswachstum liegt, das zu sozialem Fortschritt, insbesondere zur Linderung von Armut und zu universeller Bildung führt“ (ILO-Konvention 182, Präambel).

Dementsprechend richtet sich die ILO-Konvention gegen die „schlimmsten Formen der Kinderarbeit“, etwa Zwangsarbeit, sklavereiähnliche Praktiken oder Arbeitsbedingungen, die Leben, Gesundheit und seelische Unversehrtheit von Kindern gefährden. Dazu zählt definitiv die harte körperliche und oft mit Unterdrückung verbundene Arbeit im Steinbruch, in der Zigarettenfabrik oder auf dem Kaffeefeld. Produkte aus solchen ausbeuterischen Arbeitsbedingungen sind abzulehnen. Auf dem Markt sind sie trotz der ILO-Konvention 182 immer noch ohne Begrenzung vorhanden.

Was wollen wir erreichen?

Ein generelles Verbot der Kinderarbeit würde zu kurz greifen und erhebliche soziale Verschlechterungen für die Betroffenen mit sich bringen. Das von den Kindern erzielte Einkommen würde den Familien fehlen. Die Aktivitäten zur Abschaffung der Kinderarbeit können daher nur mit Maßnahmen gekoppelt werden, die den Erwachsenen einen ausreichenden Lohn gewährleisten, um das Überleben der Familie zu sichern und Kinderarbeit damit überflüssig zu machen.

Auch auf die Stimmen der arbeitenden Kinder, die beginnen, sich weltweit zu organisieren, ist zu achten. Sie sind gegen einen grundsätzlichen Boykott von Produkten aus Kinderarbeit. Sie fordern ein Recht auf Unterricht und Ausbildung, Gesundheitsschutz und Maßnahmen gegen die wirtschaftlichen Ursachen des Problems. Der faire Handel sorgt sowohl für ausreichenden Lohn der Erwachsenen als auch für (Schul-) Bildung und Gesundheitsschutz.

Deshalb streben wir an, die Bemühungen vieler Initiativen und Kommunen aus den letzten Jahren zu unterstützen und eine Entwicklung hin zu einer Fairen Metropole Ruhr anzustoßen, perspektivisch ausgerichtet auf eine Faire Beschaffung. Wir sind uns jedoch durchaus bewusst, dass Fairness und soziale Verantwortung auch für Menschen im eigenen Land gelten. Daher weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir die Produktion von Waren ohne Mithilfe ausbeuterischer Kinderarbeit sowie aus Fairem Handel nicht als Konkurrenz zur Regionalvermarktung oder zum europäischen Wirtschaftskreislauf verstehen.

Wir wollen erreichen, dass sich Politik und Verwaltung mit den Herausforderungen einer nachhaltigen Lebens- und Wirtschaftsweise beschäftigen, die die Bedürfnisse künftiger Generationen sowie aller jetzt lebenden Menschen berücksichtigt. Dabei geht es um einen zukunftsfähigen Ausgleich von ökologischen Erfordernissen, sozialen Anforderungen und wirtschaftlicher Effizienz.

Mit der MAGNA CHARTA RUHR.2010 leisten die Kommunen einen Beitrag für die menschliche Gestaltung einer sich globalisierenden Welt. Die MAGNA CHARTA RUHR.2010 hat die Kraft, ein Bewusstsein für ausgebeutete Kinder zu schaffen und zugleich die Situation vieler arbeitender Kinder in aller Welt zu verbessern.

Was können wir tun?

Wir als Kommune können unsere Vergabep Praxis ändern. Mit unserem hohen Auftragsvolumen haben wir die Möglichkeit, durch entsprechende Ausschlusskriterien Kinder vor ausbeuterischer Arbeit und Gefahren für ihre Gesundheit zu schützen.

Die häufig geäußerte Befürchtung, eine Ausrichtung der kommunalen Vergabe auf soziale Kriterien würde gegen EU-Wettbewerbsrecht verstoßen, können wir ausräumen. Eine Richtlinie der Europäischen Union zum öffentlichen Beschaffungswesen bestärkt unsere Initiative, da nun auch vergabefremde Kriterien bei öffentlichen Aufträgen berücksichtigt werden dürfen. Wörtlich heißt es im Artikel 26 der Richtlinie 2004/18/EG: „Die öffentlichen Auftraggeber können zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben werden. Die Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags können insbesondere soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen.“

Als Kulturhauptstadt Europas dürfen wir uns auf diese Richtlinie berufen.

Wiederholt haben das Europäische Parlament und die EU-Kommission den Fairen Handel als ein wichtiges Instrument zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Bekämpfung der Armut anerkannt und sich für seine stärkere Unterstützung auf allen Ebenen der Union ausgesprochen. Dies haben bereits viele Kommunen im Ruhrgebiet aufgenommen.

Die Umsetzung

Zur Umsetzung des Beschlusses schlagen wir vor:

1. Die für Beschaffungen zuständigen Verwaltungsstellen über den Beschluss informieren. Den zentral erstellten Nachweis für Unternehmen den Ausschreibungsunterlagen beilegen und auf die Rückgabe achten.
2. Weiterleitung des Beschlusses an alle Lieferantinnen und Lieferanten *vorab* mit der Bitte, die eigenen Vertriebsstrukturen zu beleuchten. So erhalten die Zulieferungsbetriebe die Möglichkeit, sich dem Thema zu nähern. Akzeptanz bei den Zulieferbetrieben erhöht nicht nur die Zufriedenheit in der Zusammenarbeit mit den Kommunen, sondern auch die Effizienz der Lösungsansätze für eine Verbesserung von Arbeitsbedingungen für Kinder.
3. AnsprechpartnerInnen innerhalb der Verwaltung suchen, die sich in die Materie einarbeiten und intern bei Nachfragen zur Verfügung stehen.
4. Die Umsetzung des Beschlusses durch die Verwaltung kann durch ein ausgewähltes Kontrollorgan, zum Beispiel durch das Rechnungsprüfungsamt überprüft werden.
5. Ein zivilgesellschaftlich zusammengesetzter Arbeitskreis kann mit seinem Fachwissen helfen, die Verwaltung bei der Umsetzung des Beschlusses zu beraten.